

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 06. Juli 2007 – Jahrgang 12 – Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Freiwilliger Landtausch „Weinberg Werder“ Az.: 1/503/Q	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 16/01 „Ortszentrum Glindow“ 1. Änderung	Seite 5



**Freiwilliger Landtausch
„Weinberg Werder“
Az.: 1/503/Q**

Einleitungsbeschluss vom 22. Juni 2007

1. Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang: Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang, leitet hiermit durch Beschluss das freiwillige Landtauschverfahren „**Weinberg Werder**“ gemäß § 103a ff. Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) - FlurbG -, ein.

2. Das Verfahren wird für folgende Flurstücke festgestellt:

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Potsdam Mittelmark	Werder	4	65/2
	Werder	4	66/3

3. Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

4. Begründung

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt. Die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gemäß § 103a ff. FlurbG liegen vor. Das Verfahren führt zur Verbesserung der Agrarstruktur.

5. Kosten

Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 104 FlurbG durch das Land getragen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

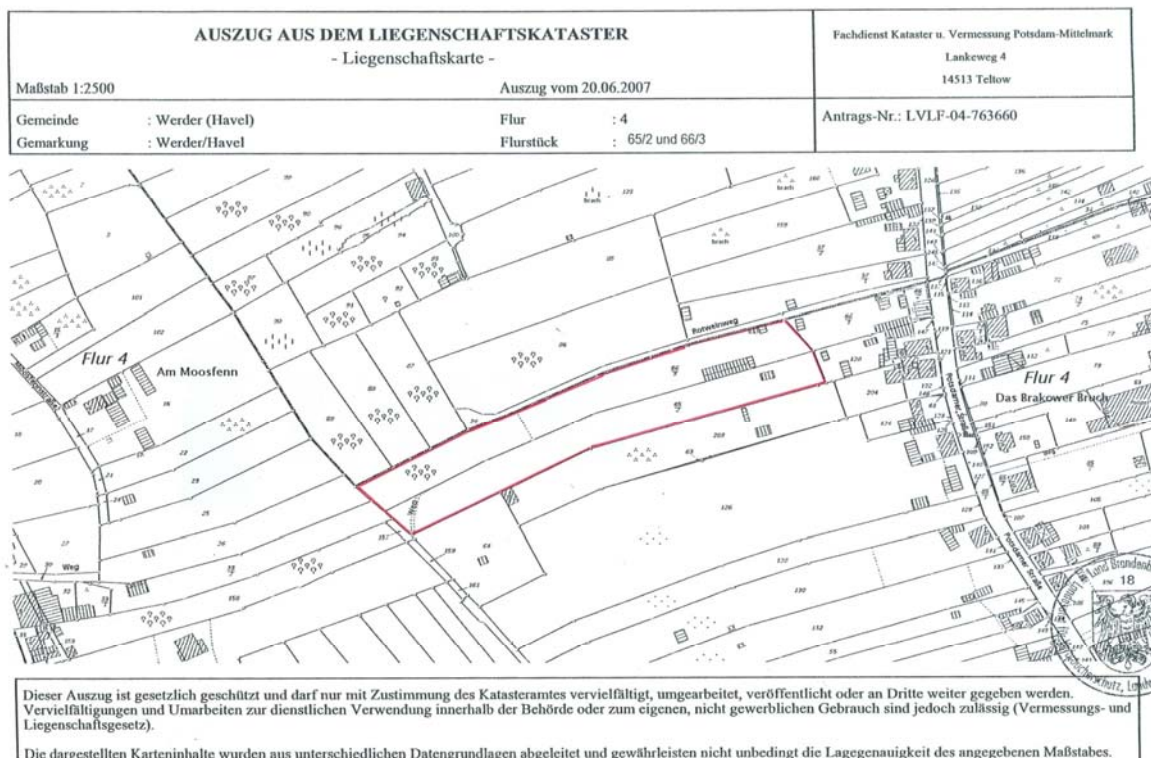
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

- Siegel -

Anlage
Flurkartenausschnitt



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 02.07.2007 wird das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 16/01 „Ortszentrum Glindow“ 1. Änderung bekannt gemacht:

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan 16/01 „Ortszentrum Glindow“ 1. Änderung

Die Stadt Werder (Havel) hat in ihrer Sitzung am 14.06.2007 den Bebauungsplan 16/01 „Ortszentrum Glindow“ 1. Änderung als Satzung beschlossen.

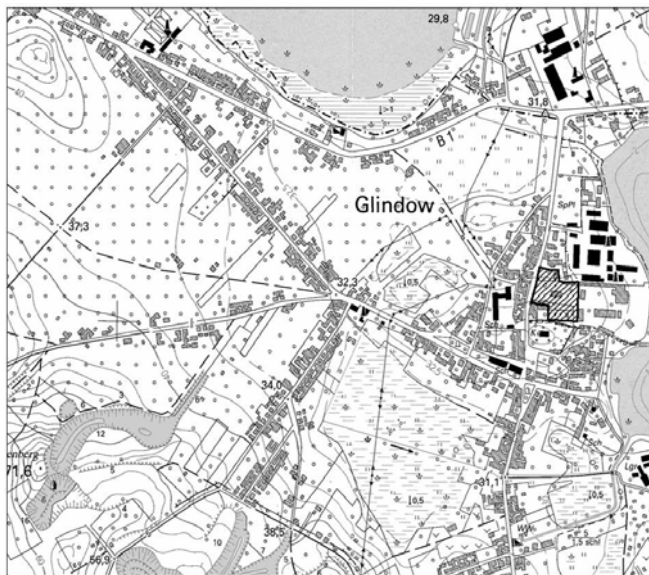
Der Geltungsbereich der 1. Änderung betrifft eine Fläche von ca. 1,07 ha. Diese liegt an der Dr. Külz- Straße neben dem REWE- Markt und im Einfahrtsbereich zur KITA .

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die vom Lebensmittelmarkt genutzten Flurstücke 234,235 sowie durch das Flurstück 233
- im Osten durch das Flurstück 233, durch das geschnittene Straßenflurstück 236 sowie durch das Flurstück 239
- im Süden durch den entlang des Friedhofs verlaufenden Weg (Flurstück 66)
- im Westen durch die Wohngrundstücke 51, 52/2 und 58 sowie durch die Flurstücke der Dr. Külz- Straße 46 und 165 sowie durch die Teilflächen der Flurstücke 45/3, 214 und 221, die zur Straße dazu gehören.

Die detaillierte Lage ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan 16/01 „Ortszentrum Glindow“ 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Stand 04/07) wurde aus dem rechtswirksamen Teilflächenutzungsplan Glindow entwickelt und tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Die Plansatzung mit ihren Bestandteilen, der Begründung (Stand: 04/07) und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, kann ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Fachbereich 4, während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Werder (Havel) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. in Vertretung
Hartmut Schröder
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Das Inkrafttreten des Bebauungsplans 16/01 „Ortszentrum Glindow“ 1. Änderung wird im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 06.07.2007 durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 02.07.2007

gez. in Vertretung
Hartmut Schröder
1. Beigeordneter